

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialge-  
setzbuch und anderer Gesetze  
- Drucksache 16/12596 -**

**Artikel X  
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ...des Gesetzes vom.....(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 68a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 68 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

2. § 255e Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 68a Absatz 1 Satz 1 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert auch dann nicht, wenn sich durch die Veränderung des Altersvorsorgeanteils eine Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts ergeben würde.“

**„Artikel X  
Inkrafttreten**

(1) Artikel X Nummer 1 und 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel X (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 68a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird eine Minderung des aktuellen Rentenwerts aufgrund der Anwendung der Rentenanpassungsformel nach den §§ 68 und 255e ausgeschlossen. Im Unterschied zur geltenden Regelung gilt der Ausschluss der Minderung des aktuellen Rentenwerts nun nicht nur in Bezug auf die Minderungswirkung der anpassungsdämpfenden Faktoren in der Rentenanpassungsformel, sondern auch für den Fall einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung.

Nach geltendem Recht sind schutzklauselbedingte Minderungseffekte ab dem Jahr 2011 mit positiven Rentenanpassungen zu verrechnen. Künftig erhöht auch eine unterbliebene Minderungswirkung aufgrund einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung einen ab 2011 zu verrechnenden Ausgleichsbedarf, der nun aus allen Faktoren der Rentenanpassung in ihrem Zusammenwirken nach § 68 entstehen kann. Es bleibt aber – wie nach geltendem Recht vorgesehen – bei der maximal hälftigen Minderung einer positiven Rentenanpassung aufgrund der Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs.

Insgesamt wird somit sichergestellt, dass eine negative Entwicklung der Löhne der Beschäftigten ebenfalls nicht zu einer Rentenminderung führt. Gleichzeitig wird durch das Nachholen der unterbliebenen Minderungswirkungen erreicht, dass die Rente grundsätzlich der Einkommensentwicklung folgt, wodurch das Prinzip der lohnbezogenen Rente nach wie vor gewahrt bleibt.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung aufgrund des geänderten Absatz 1 Satz 1.

#### **Zu Nummer 2 (§ 255e)**

Die Schutzklauselregelung nach § 68a bezieht sich unmittelbar auf die in § 68 geregelte Rentenanpassungsformel, die entsprechend der Regelungssystematik des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur die Formelelemente enthält, die ohne zeitliche Befristung Anwendung finden. Daher ist die auf Rentenanpassungen bis zum 1. Juli 2013 befristete Veränderung beim Altersvorsorgeanteil nicht Bestandteil der in § 68 geregelten Anpassungsformel, sondern in der korrespondierenden Übergangsvorschrift des § 255e geregelt. Die Änderung des Absatzes 5 stellt sicher, dass bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte bis zum 1. Juli 2013 die Verände-

zung des Altersvorsorgeanteils ebenfalls nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen kann.